

beglaubigte Abschrift

Az.: 12 K 2990/16.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
Wohnheim

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem Asylgesetz

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am
Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. April .2019

am 23. April .2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. November 2016 - Gesch.-Z.: 6257132-248 - wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1983 geborene Kläger ist libyscher Staatsangehöriger, arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen am 18. September 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 4. November 2015 stellte er einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung des Klägers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 20. Oktober 2016 (anhörende/-r Entscheider/-in: [REDACTED]). In der Anhörung trug der Kläger im Wesentlichen vor:

Im Oktober 2014 habe General Khalifa Haftar im Osten Libyens eine militärische Operation unter dem Namen „Al Karama“ geführt. Die Mitstreiter seien Militärs und Banden gewesen. Sein Ziel sei es gewesen, Libyen unter seine Kontrolle zu bringen. Daraufhin seien alle Oppositionellen beseitigt worden. Wenn man – wie er – dagegen gesprochen habe, sei man sofort bestraft worden. Sie seien froh gewesen, dass nach der Revolution 2011 einigermaßen wieder Freiheit geherrscht habe. Seine Region sei umzingelt worden. Es habe einen Befreiungskampf zwischen verschiedenen Milizen in der Region gegeben. Er habe die Region verlassen wollen und habe deshalb alle Sachen aus dem Haus und seine Dokumen-

te in einen Pick-Up gepackt. An einem Kontrollpunkt sei er herausgewinkt worden, als hätten sie auf ihn gewartet. Er sei zu einem Stützpunkt in einer Schule in der Nähe umgeleitet worden. Er sei behandelt worden als sei eine wichtige Person gefangen genommen worden. Dann sei er mit allem, was sie zur Hand gehabt hätten, geschlagen worden – u. a. mit einer Kalaschnikow und mit Stühlen. Ihm sei auch eine Vergewaltigung angedroht worden. Seine lange Anwesenheit in der Region und dass er seine Meinung öffentlich gegen die Miliz geäußert hätte, habe ihn zum Gegner gemacht. Danach sei er in einem sehr schlechten Zustand gewesen. Derjenige, der ihn habe übernehmen sollen, habe Angst um sein Leben gehabt. Er habe etwas über dem Kopf gehabt, dann sei er mit zwei anderen ca. 4 Minuten gefahren. Dort sei jemand in Zivil gewesen, der ihn medizinisch behandelt habe. Als es dunkel gewesen sei, seien sie drei freigelassen worden. Seine Familie sei überrascht und glücklich gewesen, aber auch ängstlich. Er habe sich dann einen ganzen Monat in der Wohnung seiner Schwester versteckt. Er habe festgestellt, dass er ein Problem für seine Familie geworden sei. Ein Freund im Westen von Libyen, der mit dem LKW zwischen Osten und Westen des Landes gependelt habe, habe ihn dann als Beifahrer mit in den Westen genommen. Er habe große Angst gehabt, weil es auf der Strecke von 100 km sehr viele Kontrollpunkte gegeben habe. Der LKW seines Freundes sei aber nicht kontrolliert worden. Sie hätten es mehr auf PKW abgesehen gehabt. In Libyen habe er sich wegen der allgemeinen Unsicherheit in den Städten nicht frei bewegen können. Er habe für sich keine Zukunft gesehen.

Mit Bescheid vom 29. November 2016 (Entscheider/in: Einhorn), zugestellt am 2. Dezember 2016, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), auf Asylanerkennung (Ziffer 2.) und auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab. Weiterhin wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. im Falle einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist, wurde ihm die Abschiebung nach Libyen oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Der Kläger habe seine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften

Schaden nicht glaubhaft gemacht. Seine Angaben zu den fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich. Seine Angaben seien nicht nachvollziehbar. Die Beschreibung der Situation, wie er gefoltert und schließlich freigelassen worden sei, sei detailarm und wenig anschaulich. Der Vortrag sei in keiner Weise geeignet, den Eindruck einer lebensechten Schilderung zu erwecken. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Der Kläger habe keine persönlichen Umstände glaubhaft vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhten, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne. Schließlich lägen auch keine Abschiebungsverbote vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Libyen führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliege. Es sei nicht ersichtlich, dass ihm bei einer Rückkehr nach Libyen existenzielle Not drohe. Er sei bereits in der Vergangenheit in der Lage gewesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Des Weiteren verfüge er über familiäre Strukturen, die ihn durch soziale Netzwerke unterstützen könnten. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde.

Dagegen hat der Kläger am 5. Dezember 2016 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf seinen bisherigen Vortrag, wie er sich aus dem Protokoll der Anhörung ergebe. Ergänzend trägt er vor, dass sich die Operation von General Haftar in einen Volksaufstand umgewandelt habe, der zum Tode von hunderten Zivilisten in Ost-Libyen geführt habe. Die Familien der Opfer hätten Milizen gebildet, die bis jetzt Selbstjustiz als Rache führen würden („die Bluträcher“). An einem Checkpoint der Miliz von General Haftar sei er in Benghazi festgenommen worden. Diese hätten ihn der Miliz „Blutrache“ übergeben, die ihn dann mitgenommen, gefangen gehalten und gefoltert hätte. Im Westen Libyens werde er als Spion für General Haftar betrachtet und im Osten als Gegner und Unterstützer der Miliz gegen General Haftar. Er sei nirgendwo sicher.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vertiefte der Kläger sein bisheriges Klagevorbringen und schilderte auf Nachfrage weitere Einzelheiten. Insoweit wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten,

ihn als Flüchtling anzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

und den Bescheid der Beklagten vom 29. November 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat unter Verweis auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2018 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 wurde dem Kläger mit Wirkung vom 13. Juni 2018 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Kühn beigeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Der Inhalt der Dokumente der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste „Libyen“ wurde ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 1 AsylG durch die Einzelrichterin.

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, da die in der mündlichen Verhandlung nicht vertretene Beklagte in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zwar keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG (1.). Jedoch ist ihm der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 AsylG zu gewähren (2.), so dass der Bescheid der Beklagten vom 29. November 2016 rechtswidrig ist und aufzuheben ist, soweit er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Auch bei Vorliegen einer Verfolgungssituation wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32; OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 35 ff., jeweils m. w. N.).

Bei einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über

Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie; so zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie: BVerwG, Urt. v. 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, juris Rn. 21; Urt. v. 5. Mai 2009 - 10 C 21/08 -, juris Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 14. Dezember 2010 - 19 A 2999/06.A -, juris Rn. 50). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. OVG NW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 59; BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8).

Ausgehend hiervon begründet der Vortrag des Klägers nach entsprechender Würdigung durch das Gericht keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ist anhand seines Vorbringens nicht davon überzeugt, dass der Kläger sein Heimatland vorverfolgt verlassen hat und er bei einer Rückkehr von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG bedroht ist. Zwar hat der Kläger die Ereignisse im Zusammenhang mit seiner Entführung und Inhaftierung glaubhaft geschildert. Insoweit ist jedoch nicht von der erforderlichen gezielten und individuellen Rechtsgutsverletzung im Sinne einer Verfolgung auszugehen. Der geschilderten Willkür der Milizen sind keine Anhaltspunkte für eine konkrete und weiterhin bestehende Gefährdung gerade der Person des Klägers zu entnehmen. Er ist das Opfer der Willkür einzelner geworden, die keine generelle Ver-

folgungsfurcht begründet. Letztlich ist er auch von der allgemeinen Situation und der schlechten Sicherheitslage insgesamt betroffen gewesen.

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG. Bei dem subsidiären Schutz handelt es sich um einen eigenständigen Schutzstatus, der Art. 15 der aktuell geltenden Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU entspricht und integraler Bestandteil des Asylverfahrens ist (§ 13 Abs. 2 AsylG).

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, nämlich die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Für den Kläger ist aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (a) eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt (b) festzustellen.

a) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Art. 15 lit. c) QRL I, die aufgrund der unveränderten Übernahme der Regelung in Art. 15 lit. c) QRL II übertragbar ist, ist der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ein der Richtlinie eigener, autonomer Begriff, der im humanitären Völkerrecht keine unmittelbare Entsprechung findet. Denn anders als im humanitären Völkerrecht habe der Unionsgesetzgeber den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, subsidiären Schutz gewähren wollen, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt werde. Das humanitäre Völkerrecht und die Regelung des subsidiären Schutzes verfolgten unterschiedliche Ziele und führten klar voneinander getrennte Schutzmechanismen ein. Mangels einer in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmung sei der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen sei, in welchem Zusammenhang er verwendet werde und welche Ziele mit der Regelung verfolgt würden, zu der er gehöre (vgl. EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C 285/12 (Diakité) - juris, Rn. 20 ff. m. w. N.). Nach diesen Grundsätzen interpretiert der EuGH den Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als eine Situation, in der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine

oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Truppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014 - C 285/12 (Diakité) - juris Rn. 35).

Abweichend davon legt das Bundesverwaltungsgericht den Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unter Berücksichtigung seiner Bedeutung im humanitären Völkerrecht aus, die sich insbesondere aus den vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 (GFK) einschließlich der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 - hier einschlägig: Art. 1 ZP II - zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte - ergibt, und zieht ergänzend das Völkerstrafrecht, insbesondere die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs heran. Jedenfalls dann, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Ziffer 2 ZP II erfüllt seien, also bei inneren Unruhen und Spannungen, zu denen Tumulte, vereinzelt auftretenden Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen zählten, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) QRL I aus. Der Konflikt müsse ein bestimmtes Maß an Dauerhaftigkeit und Intensität aufweisen. Damit würde den unterschiedlichen Zielsetzungen des humanitären Völkerrechts einerseits und des internationalen Schutzes andererseits hinreichend Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris, Rn. 22 f. und Urt. v. 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, juris Rn. 22 ff.). Zur Anwendung dieses Auslegungsmaßstabs hat das Bundesverwaltungsgericht einschränkend angemerkt, dass die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts jedenfalls dort ihre Grenze finde, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für Zivilpersonen, die in ihrem Herkunftsstaat von willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten bedroht seien, entgegenstehe. Mit Blick auf diesen Zweck setze das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) der Richtlinie nicht zwingend voraus, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben müssten, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach der GFK und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich sei. Vielmehr könne es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage seien, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen werde. Entsprechendes dürfte auch für das Erfordernis gelten, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle

über einen Teil des Staatsgebietes ausüben müsse, was andererseits nicht bedeute, dass das Vorliegen eines dieser Merkmale bei der Gesamtwürdigung nicht als Indiz für die Intensität und Dauerhaftigkeit des Konflikts von Bedeutung sein könne. Damit würde den unterschiedlichen Zielsetzungen des humanitären Völkerrechts einerseits und des internationalen Schutzes andererseits hinreichend Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris Rn. 23f.).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt ist hier nach beiden Begriffen zu bejahen. Davon ist aufgrund der bereits seit mehreren Jahren in Libyen vorherrschenden Situation auszugehen.

Nach dem Sturz Gaddafis und der Befreiung ganz Libyens am 23. Oktober 2011 entstand in Libyen ein Machtvakuum, das die Ausbreitung von Milizen und bewaffneten Gruppen ermöglichte, die brutal um Gebiete und Öl kämpften. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Konfliktparteien innerhalb Libyens verschärften dabei seit 2014 die Lage. Weite Teile des Landes standen nach dem Sturz Muammar al Gaddafis unter Kontrolle bewaffneter Gruppierungen mit Milizcharakter, die im Zuge des Aufstandes entstanden sind. Die Gewalteskalation kulminierte, als das House of Representatives (HoR) im August 2014 von Tripolis in die östliche Stadt Tobruk vertrieben wurde, während das selbst ernannte konkurrierende Parlament, der General National Congress (GNC), die Macht in Tripolis übernahm. Dadurch wurde das Land politisch gespalten. Beide Seiten bekämpften einander unter dem Banner der "Operation Dignity" im Osten bzw. "Operation Dawn" im Westen des Landes. Das im Juni 2014 gewählte Parlament (Rat der Volksvertreter) mit der Regierung Abdallah al-Thni zog sich im August 2014 unter dem Eindruck der Offensive westlibyscher Milizen in die ostlibyschen Städte Tobruk (Parlament) bzw. Beida (Regierung) zurück und integrierte die militärischen Kräfte, die sich ab Mai 2014 unter Führung von General Khalifa Haftar unter dem Namen "Würde" formiert hatten. Im Westen ließ die "Morgenröte" genannte militärische Allianz aus islamistischen Milizen und Revolutionären aus der wichtigen Hafenstadt Misrata den im Juni 2014 abgewählten Allgemeinen Volkskongress (GNC) wieder auferstehen und bildete eine Gegenregierung "der Nationalen Rettung".

Unter Vermittlung des Libyen-Sondergesandten des UN-Generalsekretärs sowie seinem Nachfolger fanden seit September 2014 kontinuierlich Verhandlungen zwischen den verschiedenen Streitparteien statt, um im Wege der Machtteilung die seit Juli 2014 eskalierenden Auseinandersetzungen zu beenden. Keine der beiden Regierungen konnte in der Folgezeit politisch oder militärisch großräumig effektive Macht ausüben. Libyen fragmentierte in zahlreiche Kampfzonen mit jeweils eigener Dynamik. Die unübersichtliche, politisch instabile

Lage, die unklare Rechtslage, sowie die Tatsache, dass weite Teile des Landes durch bewaffnete autonome Gruppierungen mit Milizcharakter kontrolliert werden, nutzen terroristische Organisationen (IS, Al Qaida) aus, die beiden Regierungen zu bekämpfen und deren Gebiete, wie etwa die Städte Darna, Sirte, an-Nufalija, Sabrata und auch Bengasi unter ihre Kontrolle zu bringen.

Durch das von der UN-Mission UNSMIL (United Nations Support Mission for Libya) nach monatelangen Verhandlungen vermittelte Politische Abkommen vom 17. Dezember 2015 wurden die Staatsorgane neu bestimmt: Staatsoberhaupt ist ein neunköpfiger Präsidialrat unter Vorsitz von Fayez al-Sarraj, der zugleich Ministerpräsident ist. An der Gesetzgebung ist neben dem Parlament (Rat der Volksvertreter) auch ein Staatsrat beteiligt. Diese Institutionen sollen maximal zwei Jahre (bis Ende 2017) im Amt bleiben und dann durch eine Regierung, die auf Grundlage einer neuen Verfassung von einem neugewählten Parlament bestimmt wird, abgelöst werden. Die USA und führende europäische Staaten sicherten der Einheitsregierung ihre Unterstützung zu und gaben in einer gemeinsamen Stellungnahme bekannt, diese als einzige legitime Vertretung Libyens anzuerkennen (vgl. Auswärtiges Amt, Libyen, Innenpolitik, Stand: Juni 2017, veröffentlicht unter: http://www.auswaertigesamt.de/sid_D6ADFCB07C560F3093A59BC88843725C/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Libyen/Innenpolitik_node.html; Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Libyen – vom 23. Januar 2017, S. 6 f.).

Am 25. Juli 2017 wurde in Paris erstmals ein Abkommen zwischen Ferraz Al-Serrai und Khalifa Haftar geschlossen. Dieses sieht einen politischen Dialog und baldmöglichst Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vor. Auf der Pariser Libyen-Konferenz im Mai 2018 haben sich Premierminister Sarraj, der Präsident des Repräsentantenhauses (HoR) Saleh, der Vorsitzende des Hohe Staatsrates Meshri sowie der Kommandeur der LNA General Haftar auf einen Fahrplan geeinigt, der ein Verfassungsreferendum sowie abschließend die Abhaltung von Wahlen im Dezember 2018 vorsah (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018, S. 5). Da nunmehr die Anpassung des Politischen Abkommens vom 17. Dezember 2015 sowie der Wahlprozess als blockiert gelten, richtet sich die Aufmerksamkeit der Internationalen Gemeinschaft zunehmend auf die Ausrichtung der „Nationalen Konferenz“, die der Sondergesandte des UN-Generalsekretärs Salameh für Anfang 2019 angekündigt hat. Die Nationale Konferenz soll Vertretern der libyschen Gesellschaft eine Plattform bieten, ihre Vorstellungen für die Überwindung des Übergangsprozesses zu formulieren und so die Blockade des politischen Prozesses aufzulösen. Internationale und libysche Partner haben Salamehs Pläne bei einer von Italien ausgerichteten Konferenz im November 2018 unter-

stützt, bei der zudem das Frühjahr 2019 als Zieldatum für den Abschluss des Wahlprozesses genannt wurde (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Januar 2019, S. 5).

Die Sicherheitslage in Libyen ist volatil und eskalationsanfällig. Geschützt durch maßgebliche Teile des HoR, erhält General Haftar im Osten des Landes die ehemals international anerkannte Übergangsregierung in Beida mit quasi-staatlichen Parallelstrukturen aufrecht. Weder der Präsidentsrat und die Einheitsregierung noch ihre Herausforderer üben effektive Kontrolle über die Vielzahl bewaffneter Gruppen in Libyen aus. Die Sicherheitsbehörden sind wie alle staatlichen Strukturen fragmentiert und nicht konsequent gesamtstaatlich kontrolliert. Fast überall in Libyen nehmen weitgehend eigenständig agierende bewaffnete Gruppen de facto Funktionen staatlicher Sicherheitsorgane wahr, ohne sich an Recht und Gesetz gebunden zu fühlen. Der IS kontrolliert seit seiner militärischen Niederlage in Sirte im Dezember 2016 kein geographisch geschlossenes Gebiet mehr, verfügt aber weiterhin über Rückzugsräume und die Fähigkeit, komplexe Anschläge auch gegen symbolträchtige Ziele in Tripolis durchzuführen. Im Mai 2018 hat der IS einen Anschlag auf den Sitz der Hohen Nationalen Wahlkommission (HNEC) verübt, bei dem 16 Menschen getötet wurden; im September 2018 starben bei einem IS-Anschlag auf das Hauptquartier der Nationalen Ölgesellschaft mindestens zwei Menschen. In Ostlibyen (insbesondere Benghasi und Derna) geht die LNA unter General Haftar gegen islamistische und dschihadistische Gruppen mit wenig Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vor. Eine der letzten Hochburgen der Dschihadisten, Derna, ist seit Juni 2018 weitgehend unter Kontrolle der LNA (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Januar 2019, S. 5 f.).

Der Konflikt hat verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Viele Menschen sahen sich gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Zwar ist aktuell ein Rückgang der Anzahl der Binnenflüchtlinge von 303.000 im Februar 2017 auf 240.000 im August 2017 und ca. 190.000 im November 2018 zu verzeichnen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Januar 2019, S. 13). Die Zahl der in ihre Heimatstädte zurückgekehrten Binnenflüchtlinge ist deutlich angestiegen; so sollen ca. 250.000 Binnenflüchtlinge insbesondere nach Bengasi, Sirte und Ubari zurückgekehrt sein (UN Security Council, Report of the Secretary-General on the United Nations Support Mission in Libya, 22. August 2017, S. 11; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Februar 2018, S. 13). Jedoch sind immer noch viele Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Im Oktober 2016 schätzte das UN-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA), dass in ganz Libyen 1,3 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen seien (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, November 2016, S. 6). Zum Ende des Jahres 2017 wird von einem leichten Rückgang auf

1,1 Millionen (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2018, Dezember 2017, S. 4) und im Oktober 2018 auf 820.000 auf humanitäre Hilfe angewiesenen Menschen berichtet (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2019, Oktober 2018, S. 5 ff., abrufbar unter: <https://www.humanitarianresponse.info/fr/operations/libya/document/2019-libya-humanitarian-needs-overview-hno>).

Trotz der politischen Bemühungen zur Verbesserung der Lage in Libyen wird weiterhin von häufig wahllos auch auf Zivilisten mit unpräzisen Waffen wie Mörser- und Artilleriegranaten gefeuerten Angriffen durch bewaffnete Gruppen berichtet. Angriffe auf politische Gegner sind weit verbreitet, insbesondere auf Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Juristen, religiöse Führer und (angebliche) ehemalige Anhänger Gaddafis. Gruppen, die sich zum IS bekennen, haben öffentlich Zivilisten ermordet, insbesondere in den Städten Sirte und Derna. In Derna flog die LNA im Jahr 2018 Luftangriffe auch auf dicht besiedelte Gebiete. Auch Kämpfe zwischen rivalisierenden bewaffneten Gruppen in Tripolis, al-Zawiya, Wars-hafana, den Nafusa-Bergen und anderen westlibyschen Städten sowie Stammeskämpfe im Süden des Landes betreffen die Zivilbevölkerung. Es kommt zu Plünderungen von und Angriffen auf Krankenhäuser, zuletzt am 15. November 2018 in Benghasi. Medizinisches Personal wird teils gezielt bedroht, angegriffen und willkürlich inhaftiert, insbesondere im Osten und Süden Libyens. Die Vereinten Nationen haben 2018 19 Angriffe auf medizinische Einrichtungen registriert, wobei 13 Angestellte und Patienten verletzt wurden. Auch zivile Infrastruktur wie beispielsweise Banken und Elektrizitätswerke wurden angegriffen. Weiterhin finden auch willkürliche Hinrichtungen statt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Januar 2019, S. 7).

Aufgrund dessen ist auch weiterhin aufgrund des Vorhandenseins verschiedener Regierungen sowie die fragile Situation ausnutzender terroristischer Elemente und der sich daraus ergebenden unübersichtlichen und unsicheren Lage vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen (ebenso: SächsOVG, Urt. v. 24. Oktober 2018 – 5 A 1150/17.A – Rn. 33 ff.; VG Chemnitz, Urt. v. 1. November 2018 – 7 K 3509/16.A – juris Rn. 22; VG Göttingen, Urt. v. 6. September 2018 – 3 A 503/16 – juris Rn. 19; VG Ansbach, Urt. v. 29. März 2018 – AN 10 K 16.32482 – juris Rn. 32; VG Potsdam, Urt. v. 20. September 2017 – 6 K 2854/17.A – juris Rn. 39; offen gelassen: VG Würzburg, Urt. v. 17. Januar 2018 – W 2 K 17.33587 – juris Rn. 40 und Urt. v. 13. September 2017 – W 2 K 17.32898 – juris Rn. 32; VG Chemnitz, Urt. v. 15. März 2018 – 7 K 2975/16.A – juris Rn. 72, und vom 11. Mai 2017 - 7 K 2874/16.A - juris Rn. 29; VG Berlin, Urt. v. 10. Juli 2017 - 34 K 197.16 A - juris Rn. 57).

b) Das Gericht ist aufgrund der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass für den Kläger bei einer Rückkehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist.

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er von Berufs wegen (z. B. als Arzt oder Journalist) gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33, und v. 17. November 2010 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18).

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes „allgemein“ ausgesetzt sind, stellen demgegenüber normalerweise keine individuelle Bedrohung dar. Die in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall "allgemeiner" Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend auszulegen, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes, der auch und gerade die Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ einbezieht, keine Sperrwirkung entfaltet. Mit dem Element willkürlicher Gewalt soll deutlich gemacht werden, dass es auch und gerade um Fälle von unvorhersehbarer, wahlloser Gewalt geht, die sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 17 ff. und Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 13 ff.). Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Schutzsuchenden kann daher bei entsprechenden allgemeinen Gefahren ausnahmsweise dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass praktisch jede Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009

und Urt. v. 17. November 2011, jeweils a. a. O. (zu einer erheblichen individuellen Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG; BayVGH, Beschl. v. 19. Februar 2015 - 13a ZB 14.30450 -, juris Rn. 7 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A -, juris Rn. 57 ff. m. w. N.).

Ausgehend hiervon sind, unabhängig davon, ob die individuelle Bedrohungssituation auf persönliche Umstände oder ausnahmsweise auf die allgemeine Lage im Herkunftsland zurückgeht, Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet zu treffen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. In beiden Konstellationen ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, erforderlich; dabei sind neben völkerrechtswidrigen auch andere nicht zielgerichtete Gewaltakte zu berücksichtigen. Neben der quantitativen Ermittlung der Gefahrendichte ist eine wertende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Anzahl der Opfer und der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) vorzunehmen, bei der auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden können (vgl. zu alledem BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33f.; Berlit, Die Bestimmung der "Gefahrendichte" im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, 110 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass jedenfalls ein Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000, in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13/10 - juris Rn. 22 und - 10 C 11.10 - juris Rn. 20).

Für die Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 17). Ein Abweichen von der Regel kann jedenfalls nicht damit begründet werden, dass dem Ausländer in der Herkunftsregion

die Gefahren drohen, vor denen § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ihm Schutz gewähren soll. Kommt die Herkunftsregion des Ausländers als Zielort einer Rückführung wegen der ihm dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des § 3e AsylVfG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden (BVerwG, Beschl. v. 14. November 2012 -10 B 22.12 -, juris Rn. 7).

Gemessen an diesem Maßstab liegen in der Person des Klägers gefahrerhöhende Umstände vor, die dazu führen, dass auch das Vorliegen eines geringeren Niveaus willkürlicher Gewalt zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG genügt.

Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen existieren nicht. Da es in Libyen derzeit keine Regierung gibt, die im ganzen Land über Verwaltungshoheit verfügt, gibt es auch keine offizielle Stelle, die Opferzahlen erfasst und veröffentlicht.

Durch die Vereinten Nationen über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) werden seit 2016 monatlich Zahlen zu zivilen Opfern aufgrund des Konflikts in Libyen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter: <https://unsmil.unmissions.org/human-rights-report-civilian-casualties-0>). Diese Zahlen basieren auf Informationen, die UNSMIL aus einer breiten Palette von Quellen (u.a. Menschenrechtsverteidiger, Meldungen aus der Zivilgesellschaft, aktuelle und ehemalige Beamte, Angestellte von Kommunalverwaltungen, Zeugen und Medienberichte) in Libyen, sammelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft. Für ganz Libyen wurden danach im Jahr 2016 insgesamt 567 Opfer, davon 319 verletzte und 248 getötete zivile Personen, berichtet. Für 2017 ergibt sich hiernach eine Gesamtzahl ziviler Opfer von 337, davon 177 Verletzte und 160 Todesopfer, und für 2018 von 544 zivilen Opfern, davon 356 Verletzte und 188 Todesopfer. Bei einem Vergleich der Städte ergibt sich, dass die Stadt Bengasi mit insgesamt 296 zivilen Opfern im Jahr 2016 und 137 Opfern im Jahr 2017 die meisten Opfer zu beklagen hat. Für das Jahr 2018 wurden insgesamt 268 zivile Opfer erfasst. Für die Hauptstadt Tripolis ergeben sich zum Vergleich für 2016 79 und für 2017 36 sowie für 2018 97 zivile Opfer.

Das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) stellt regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle zusammen (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorgani-

sation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Für das Jahr 2016 wurden hiernach in der Kategorie "Gewalt gegen Zivilpersonen" für ganz Libyen 113 Vorfälle mit 189 Todesfällen und für das Jahr 2017 155 Vorfälle mit 231 Todesfällen erfasst (vgl. ACCORD, Kurzübersicht für 2016 und 2017, veröffentlicht unter: https://www.ecoi.net/file_upload/5250_1486725701_2016ylibya-de.pdf - 2016 - und https://www.ecoi.net/en/file/local/1435859/1930_1529567502_2017ylibya-de.pdf - 2017 -). Für das 1. Halbjahr 2018 ergeben sich hiernach 28 Vorfälle mit 55 Todesfällen (ACCORD, Kurzübersicht für das 1. und 2. Quartal 2018, veröffentlicht unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/1436588/1930_1530105345_2018q1libya-de.pdf - 1. Quartal - und https://www.ecoi.net/en/file/local/1442622/1930_1536217654_2018q2libya-de.pdf - 2. Quartal -) und für das 3. Quartal 2018 10 Vorfälle mit 9 zivilen Todesopfern (veröffentlicht unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2002460/2018q3Libya_de.pdf). Allerdings werden in dieser Statistik nicht die Zahlen der verletzten Zivilpersonen erfasst. Soweit in den Übersichten von ACCORD auch die Verteilung der Vorfälle auf die Verwaltungseinheiten Libyens ausgewiesen wird, erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Opfern, so dass die diesbezüglichen Zahlen zu einem großen Anteil auch die nicht zivilen Opfer enthalten (zum Vergleich: für 2016 werden für Libyen insgesamt 905 Vorfälle mit 2.870 Todesfällen – zivile und nicht zivile – ausgewiesen). Auch hiernach ist jedoch die Region Bengasi am stärksten betroffen, im Jahr 2016 mit 283 Vorfällen und 908 Todesopfern und im Jahr 2017 mit 260 Vorfällen und 638 Todesopfern im Vergleich zur Region Tripolis mit 160 Vorfällen und 130 Todesopfern im Jahr 2016 sowie 158 Vorfällen und 187 Todesopfer im Jahr 2017.

Auch wenn sich die genannten Zahlen voneinander unterscheiden, vermitteln sie doch einen Eindruck über die ungefähre Größenordnung hinsichtlich der zivilen Opfer in Libyen. Diesen Zahlen steht eine Gesamteinwohnerzahl Libyens von rund 6,4 Millionen gegenüber (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, S. 6). Unter Zugrundelegung der Zahlen von UNSMIL (nur diese weisen ausschließlich die zivilen Opfer und neben den getöteten auch die verletzten Zivilpersonen aus) ergibt sich für 2016 ein Risiko von 1 : 11.300, in Libyen im Laufe eines Jahres als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden, und für 2017 ein Risiko von 1 : 19.000. Für das Jahr 2018 ergibt sich ein Risiko von ca. 1 : 11.700. Die genannten Zahlen sind zur Berücksichtigung nicht bekannt gewordener Vorfälle zwar weiter nach oben zu korrigieren. Selbst bei einer Vervielfachung der vorgenannten Ergebnisse zur Berücksich-

tigung möglicher nicht bekannt gewordener Vorfälle um mehr als das Doppelte ergäbe sich für Libyen insgesamt ein Risiko, das noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1:800 bzw. 1:1.000 (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13/10 - juris Rn. 22 und - 10 C 11.10 - juris Rn. 20) entfernt ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 – 5 A 1150/17.A – Rn. 47 ff.).

Speziell für die Stadt Bengasi, aus der der Kläger kommt und die ca. 650.000 Einwohner hat, ergeben sich nach den Zahlen von UNSMIL für 2016 296 (192 Verletzte und 104 Todesopfer) und für 2017 137 (84 Verletzte und 53 Todesopfer) zivile Opfer. Für das Jahr 2018 wurden 268 zivile Opfer erfasst, davon 206 Verletzte und 62 Tote. Daraus ergibt sich für Bengasi ein Risiko von 1 : 2.200 (Zahlen von 2016) bzw. 1 : 4.750 (Zahlen von 2017) und 1 : 2.450 (Zahlen von 2018), als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit eines dem Kläger in Bengasi drohenden Schadens im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG lässt sich nach dieser Risikoermittlung nicht begründen.

Im Ergebnis einer wertenden Betrachtung unter Berücksichtigung auch der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage, der oben ermittelten Zahlen ziviler Opfer in Libyen und der im Falle des Klägers vorliegenden gefahrerhöhenden Umstände ist vorliegend von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen. Auch wenn das festgestellte Risiko – je nach Zielgebiet – teilweise noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht in anderer Sache für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000 (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 – 10 C 13/10 -, juris Rn. 22, und – 10 C 11.10 -, juris Rn. 20) entfernt ist, ergibt sich hier aufgrund des Vorliegens gefahrerhöhender Umstände ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Das vom Kläger geschilderte Vorgehen durch Mitglieder der Miliz „Blutrache“ im Oktober 2014 stellt für ihn einen gefahrerhöhenden Umstand dar. Die entgegenstehende Auffassung des Bundesamtes, das seine Entscheidung darauf stützt, der Kläger habe keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhten, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Die Umstände seiner Entführung an einem Kontrollpunkt in der Nähe von Bengasi, seine Inhaftierung und die erlittene Folter hat der Kläger glaubhaft geschildert. Seine Ausführungen waren – auch auf Nachfragen – widerspruchsfrei, detailreich und in sich schlüssig. Seine Reaktionen auf die Fragen des Gerichts ließen deutlich seine innere Bewegung bei dem Gedanken an die Ereignisse erkennen. Die Reaktionen waren spontan und die Schilderung der

Ereignisse in sich stimmig und schlüssig. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung besteht durch den zwischenzeitlich ausgedehnten Einfluss von General Haftar und dem Vorrücken seiner Gruppen nach Westen zudem eine Situation, in der die konfliktbedingten Gefahren für den Kläger erst recht bestehen.

Da dem Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes stattzugeben ist, ist auf das hilfsweise Verpflichtungsbegehren auf Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht einzugehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez